

Zusammenfassende Hinweise zur Berufsorientierung

z. B.:

Praktikum in Teilbereichen der Universität Hannover

Regelmäßig werden Anfragen von Schülerinnen und Schülern an zahlreiche Stellen und Personen der Universität Hannover gerichtet mit dem Wunsch, das sog. „Berufspraktikum“ von ca. 14 Tagen hier ableisten zu können. Die nachfolgenden Ausführungen sollen allen Betroffenen diesbezüglich Klarheit verschaffen.

Es gilt der

Grundsatz:

Die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten, ihnen Kenntnisse über einzelne Berufe oder Berufsgruppen zu vermitteln sowie ihre Neigungen und Fähigkeiten zu entwickeln.

Hierzu zählen damit auch spezielle Einrichtungen der Universität wie z. B. Labore und Werkstätten.

Über die Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen für Schülerinnen und Schüler geben die Geschäftsstellen der Fakultäten oder der Institute Auskunft.

<p><i>Bemerkung:</i> Ausführliche Informationen zur Berufsorientierung bietet die nachstehende Veröffentlichung aus dem MK vom Oktober 2004.</p>

33(MK)

Stand: Oktober 2004

Berufsorientierung an Realschule, Gymnasium, Gesamtschulen

Auszüge aus:

Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 4.8.2004 - 32 - 81431 Vom 4. August 2004 (SVBl. S. 394)

2 Schulformspezifische Schwerpunkte

2.2

Realschule / Gymnasium

In der Realschule und im Gymnasium bilden das Schülerbetriebspraktikum und die Betriebs erkundung zusammen mit der dazugehörigen Vor- und Nachbereitung den Schwerpunkt berufsorientierender Maßnahmen.

Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum zehn bis 15 Arbeitstage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung abgeleistet werden. In der Realschule kann das Schülerbetriebspraktikum durch ein weiteres, höchstens zehn Arbeitstage umfassendes Praktikum ergänzt werden.

In der Realschule und im Gymnasium werden Betriebserkundungen frühestens ab dem 8., Schülerbetriebspraktika in der Regel ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt.

2.3

Gesamtschule

Kooperative Gesamtschule

Für die Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule gelten die Regelungen für die entsprechenden Schulformen. Abweichend davon können nach Entscheidung der Schule Schülerbetriebspraktika in den Schulzweigen zeitgleich durchgeführt werden.

Integrierte Gesamtschule

In der Integrierten Gesamtschule werden Betriebserkundungen frühestens ab dem 8., ein bis zu 15 Arbeitstage umfassendes Schülerbetriebspraktikum in der Regel ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt.

Darüber hinaus können Integrierte Gesamtschulen weitere berufsorientierende Maßnahmen im Umfang von höchstens zehn Arbeitstagen durchführen.

3 Zusammenarbeit mit Betrieben, berufsbildenden Schulen und Berufsberatung

3.1

Zusammenarbeit Schule - Betrieb

Die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten, ihnen Kenntnisse über einzelne Berufe oder Berufsgruppen zu vermitteln sowie ihre Neigungen und Fähigkeiten zu entwickeln. Hierzu zählen u.a. auch Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

Alle mit Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen inhaltlich und organisatorisch mit diesen abgestimmt werden. Dazu informiert die Schule die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung ihrer berufsorientierende Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und Betriebs- oder Praxistagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.

4 Berufsorientierende Maßnahmen

4.2

Schülerbetriebspraktikum

Die Schule trifft die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler sich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen. Dabei ist den besonderen Belangen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung Rechnung zu tragen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule. Die hierbei entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung tragen die Erziehungsberechtigten.

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben zu informieren. Während des Praktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt. Die Schule stellt den Betrieben die Ergebnisse der Auswertung des Schülerbetriebspraktikums zur Verfügung.

4.3

Schülerbetriebspraktika im Rahmen von Schüleraustauschfahrten

Schülerbetriebspraktika können auch im Rahmen von Schüleraustauschfahrten oder im Rahmen von Schulpartnerschaften im europäischen Ausland durchgeführt werden.

Die Betreuung erfolgt durch die Partnerschule im Ausland. Voraussetzung für die Genehmigung des Praktikums ist ein Vertrag zwischen der entsendenden Schule, den Schülerinnen oder Schülern, deren Erziehungsberechtigten, der Partnerschule sowie dem Praktikumsbetrieb im Ausland.

Auszüge aus:

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

RdErl. d. MK v. 3.2.2004 - 303-81011 - Vom 3. Februar 2004 (SVBl. S. 107)

4.12

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums schließt auch eine Orientierung über die Berufs- und Arbeitswelt ein. Ab Schuljahrgang 8 sollen deshalb nach Möglichkeit Betriebsbesichtigungen, -erkundungen oder -praktika durchgeführt werden. Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu h und i. (siehe vorn)

Aus:

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

(EB-VO-GO) Erl. d. MK vom 26.5.1997 - 3032-81012-1/97; Vom 26. Mai 1997 (SVBl. S. 187)

Zuletzt geändert durch Erl. vom 20. Juli 2001 (Nds. MBl. S. 583)*1) *2)

8.6

Im Rahmen der Verfügungsstunde wird im Umfang von mindestens 10 Stunden Unterricht zur Studien- und Berufswahlvorbereitung durchgeführt. In der Regel erteilt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer diesen Unterricht. Für die Schülerinnen und Schüler nach § 8 Abs. 4 wird im Umfang von mindestens 5 Stunden Unterricht zur Studien- und Berufswahlvorbereitung durchgeführt.